



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-502, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 51

21.12.2024

Nr. 1

Weihnachtswünsche des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Asbach-Bäumenheim und Hamlar, sowohl im Namen der Damen und Herren des Gemeinderates und aller Bediensteten der Gemeinde als auch persönlich wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein paar Tage der Ruhe und Entspannung.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 2

Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen

Das Rathaus bleibt vom 24.12. bis einschließlich 01.01.2025 geschlossen.

Für unaufschiebbare standesamtliche Notfälle sind wir am 27.12. und 30.12. von 10 - 12 Uhr telefonisch unter 0906 2969-101 erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Öffnungszeiten der übrigen gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen

Bauhof

Unser Bauhof ist ab 23.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025 geschlossen.

Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686.

Bücherei

Die Bücherei bleibt an folgenden Samstagen geschlossen:

- 24. Dezember 2024
- 31. Dezember 2024
- 02. Januar 2025
- 04. Januar 2025

Hallenbad

Das Hallenbad ist an folgenden Feiertagen geschlossen:

- 24., 25. und 26.12.2024,
- 31.12.2024 und 01.01.2025,
- 06.01.2025

Nr. 3

Winterdienst im Gemeindegebiet

Nachfolgend möchten wir Sie auf die vom Gemeinderat getroffenen Regelungen zum Winterdienst im Gemeindegebiet hinweisen und bitten um Beachtung:

1. Für den Räum- und Streudienst sind die Straßen im Gemeindegebiet in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.
 - Die erste Stufe beinhaltet die Überführungsbauwerke, die Hauptverkehrsstraßen und die Zufahrten zu den örtlichen Firmen.
 - In die zweite Stufe sind die Straßen aufgenommen, die für die Aufrechterhaltung der örtlichen Infrastruktur notwendig sind.
 - Die dritte Stufe umfasst die reinen Anlieger- und Seitenstraßen.

Eine Salzstreuung erfolgt nur auf den Straßen in der Kategorie eins und teilweise bei Bedarf (z.B. bei Eisregen) auch in Kategorie zwei. Die reinen Anliegerstraßen werden nur gesplittet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei über 34 km Gemeindestraßen, bei denen in aller Regel beide Fahrbahnen geräumt werden (ca. 60 km zu räumende Fahrbahnen) trotz Einsatz von drei Räumfahrzeugen nicht alles auf einmal abgearbeitet werden kann. Zudem lässt es sich nicht immer vermeiden, dass durch die Räumfahrzeuge bereits geräumte Gehbahnen wieder in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bauhofmitarbeiter sind angewiesen bei den Winterdienstarbeiten größtmögliche Rücksichtnahme walten zu lassen.

2. Aber auch die Straßenanlieger (Vorder- und Hinterlieger) haben Pflichten:

Gemäß §§ 9 und 10 der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben Sie die vor Ihrem Grundstück, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Anlieger verpflichtet, die Sicherungsfläche mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Nr. 4
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kühlraumanlage mit Arbeitsraum im Feuerwehrhaus Hamlar vom 12.12.2024

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kühlraumanlage mit Arbeitsraum im Feuerwehrhaus Hamlar, die zuletzt am 26.09.2001 beschlossen wurde, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelung

- (1) Die Aufhebung dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit bereits entstandener und noch fälliger Abgabenansprüche nach der bisherigen Satzung.
- (2) Für Sachverhalte, die vor Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung entstanden sind, bleibt die aufgehobene Satzung weiterhin anwendbar.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kühlraumanlage mit Arbeitsraum im Feuerwehrhaus Hamlar außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2024

Martin Paninka
Bürgermeister

Nr. 5

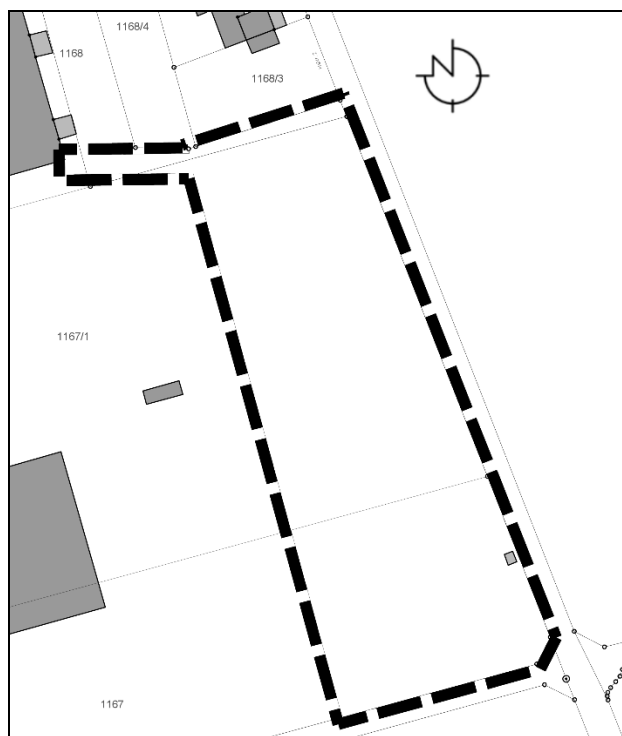
Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Alois-Tenschert Ring“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Alois-Tenschert Ring“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße“ beschlossen und am 15.07.2023 bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023.

In der Sitzung vom 10.12.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Alois-Tenschert Ring“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße“ in der Fassung vom 10.12.2024 erneut gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 1167, 1167/1, 1168 und 1168/1, Gemarkung Asbach Bäumenheim.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass des Bebauungsplans „westlich des Alois-Tenschert-Ring“ war neben der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für ein ortsansässiges Gewerbe (Gewerbegebiet südlich der Auchsesheimer Straße) auch die Deckung des steigenden Wohnbedarfs der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in einem verträglichen Umfang zu entwickeln.

Dabei wurde über umfangreiche immissionsschutzfachliche Festsetzungen gesichert, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere von dem Gewerbebetrieb ausgehend, für das Baugebiet „Westlich des Alois Tenschert Ringes“ und des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ gewährleistet werden kann.

Teil dieser immissionsschutzfachlichen Festsetzungen waren aktive Maßnahmen zum Schallschutz in Form einer 8,0 m hohen Lärmschutzwand im nördlichen Teil des Plangebietes auf der damaligen Flurnummer 1168 (Gemarkung Asbach-Bäumenheim), die nun in die Flurnummern 1168 und 1168/4 aufgeteilt wurde. Durch das Teilen des Grundstücks kam die, im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand nicht mehr auf dem Grundstück des Lärms emittierenden angrenzenden Betriebs zum Liegen, mit dem die Gemeinde die Lärmschutzwand errichtet hätte, sondern auf dem nun separaten Grundstück Flurnummer 1168/4, auf das die Gemeinde und auch der Gewerbebetrieb keinen Zugriff hat.

Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Alois-Tenschert-Ring“ ist nun ein Verschieben der Lärmschutzwand auf den verbliebenen Teil des Grundstücks Flurnummer 1168, wo die Lärmschutzwand inklusive eines Streifens zur Pflege dieser errichtet werden soll. Die Verschiebung beträgt im Westen ca. 0,8 m, im Süden durchschnittlich ca. 2,5 m.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Alois-Tenschert-Ring“ gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ergibt sich nun die folgende Änderung, dass der nördliche Bereich der Schallschutzwand mit 8,00 m in den Süden verlegt wird.

Die Lage der erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz gem. Planzeichnung mit 5,00 m und 7,00 m auf den Flurnummern 1167 und 1167/1 bleiben unverändert festgesetzt. Die Maßnahme im Norden mit 8,00 m wird ersetzt durch eine Schallschutzmaßnahme mit 5,00 m, die die Schallschutzwand in Höhe von 7,00 m mit der südöstlichen Ecke der bestehenden Halle des benachbarten Betriebes verbindet. Eine soziale Konfliktlage wird entsprechend vermieden.

Bzgl. des Immissionsschutzes der schützenswerten Nutzungen in den Baugebieten „Westlich Alois-Tenschert-Ring“ und „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ hat das geringfügige Verschieben der Lärmschutzwand keine nennenswerten Auswirkungen.

Verfahrensart

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Anforderungen werden von der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung erfüllt, weshalb dieser im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden kann. Die der Planung insgesamt zugrunde liegende städtebauliche Konzeption wird mit der 1. Änderung nicht geändert, sondern durch Änderung entsprechender Festsetzungen gesichert. Im vereinfachten Verfahren kann von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen werden. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist der erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), kann mit der Begründung (Teil C) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zusammen mit der Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange (BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (2. OG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach §4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen dürfen, gem. § 4a Abs. 3 BauGB ausschließlich zu den geänderten Inhalten, während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@asbach-baeumenheim.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister